

<b>Antwort auf Fraktionsanfragen</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thomas Lenz 563 2831 563 8038 Thomas.Lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.07.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/3279/04/1-A</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>19.07.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Beantwortung der Anfrage der PDS Ratsgruppe der Stadt Wuppertal vom 05.07.2004 Drucksache - Nr. VO/3279/04</b>		

### **1. Hat die Verwaltung in Wuppertal den Kaufkraftverlust durch Einführung des ALG II errechnet bzw. geschätzt?**

Nein, die Verwaltung hat den Kaufkraftverlust durch die Einführung des ALG II nicht errechnet oder geschätzt.

### **2. Wenn nein, warum nicht?**

Auf Grund der Reform des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und des Grundsicherungsgesetzes (GSiG) durch die neuen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II. und XII. zum 01.01.2005 sind in bisher noch nie da gewesenem Umfang technische, organisatorische und rechtliche Probleme zu lösen, die mehr als die zur Verfügung stehenden Kapazitäten an Personal und Arbeitszeit erfordern. Dabei ist oberste Priorität der Verwaltung, alles zu versuchen, dass auch nach dem 31.12.04 alle zustehenden und erforderlichen Leistungen an die betroffenen Bürger/innen rechtzeitig und in richtiger Höhe gewährt werden.

### **3. Welche Auswirkungen wird der Kaufkraftverlust auf den Einzelhandel und kleinere Selbstständige haben?**

Nach den bisher verbindlich vorliegenden Informationen werden sich die Leistungen nach dem 31.12.04 für Personen, für die bisher Hilfen nach dem BSHG gewährt wurden, von der Höhe her grundsätzlich nicht ändern. Ändern wird sich lediglich die Form der Auszahlung. Leistungen, die bisher zusätzlich auf Antrag gewährt wurden, sind künftig pauschal in den monatlichen Zahlungen enthalten. Dies trifft nicht nur für Hilfeempfänger/innen zu, die bisher ausschließlich Sozialhilfe erhalten haben, sondern auch für Personen, die ergänzende

Sozialhilfe zu sonstigem Einkommen, wie z.B. Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld oder -hilfe), erhalten haben.

Bei Personen, die bisher mit der Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III auskamen und die künftig Leistungen nach dem SGB II bekommen werden, wird sich nach einer Übergangszeit von bis zu 2 Jahren das Einkommen vermutlich verringern, sofern diese nicht zwischenzeitlich durch Arbeitsaufnahme aus dem Bezug öffentlicher Leistungen ausscheiden.

Da weder alle erforderlichen Verordnungen vorliegen noch die Anzahl und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Bürger bekannt sind, wäre jede Aussage zu einem möglichem Kaufkraftverlust durch diesen Personenkreis zu einem jetzigen oder späteren Zeitpunkt reine Spekulation.